



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Ministerin Eva Feußner
Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: kathrin.ulrich@sachsen-anhalt.de
MB-Referat14@sachsen-anhalt.de

Anlage 5 zu TOP 8

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 09.07.2024

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 11.06.2024

Sehr geehrte Frau Ministerin Feußner,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Zunächst möchten wir Folgendes anmerken:

- Die uns eingeräumte Frist zur Stellungnahme von knapp vier Wochen, die zum Teil in die Sommerferienzeit fällt, hat eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht ermöglicht. Insofern erinnern wir an § 160 KVG LSA, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat. Unsere Mitglieder sind als Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung in ihren öffentlich-rechtlichen Aufgaben und auch in ihren Rechten wesentlich durch das Änderungsgesetz betroffen. Zugleich müssen unsere Mitglieder die Änderungen auch vor Ort vertreten und erklären. Eine frühzeitige Einbindung in die Erarbeitung der Novelle wäre deshalb geboten gewesen. Die vielen kritischen Hinweise, die uns unsere Mitglieder zu den einzelnen Neuregelungen übermittelt haben, zeigen, dass das jetzige förmliche Beteiligungsverfahren deutlich zu spät erfolgt.

- Das Gesetz lässt einen erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Schulträger erwarten, weil wesentliche Aufgaben der Landesbildungsadministration auf die Schulträger übertragen werden sollen. Beispielhaft ist die Übertragung der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulbezirken verschiedener Schulträger auf die Schulträger zu nennen. Dem Schulträger wird damit künftig umfangreicher Mehraufwand durch Verwaltungsaufgaben des Landes auferlegt, die mit den vorhandenen Strukturen nicht zu bewältigen sind.
- Das Gesetz verursacht durch die Übertragung neuer Aufgaben einen finanziellen Mehraufwand der Schulträger, ohne dass dieser konnexitätsgerecht gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA ausgeglichen wird. Wir bitten, diesen Mehraufwand zu ermitteln und einen Finanzierungsvorschlag hierfür zu unterbreiten.

Unsere Mitglieder sehen ihre Belange als Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung und Träger der Schülerbeförderung durch den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt unzureichend berücksichtigt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 5b – Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt

Nach § 5b Abs. 2 können für Gemeinschaftsschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe nur noch berufliche Gymnasien als Kooperationspartner gewählt werden. Damit ist der Erwerb des Abiturs an Gemeinschaftsschulen grundsätzlich nur noch nach der 13. Klasse möglich. Die Attraktivität der Gemeinschaftsschulen wird dadurch weiter eingeschränkt und beeinflusst wohlmöglich die Auswahlentscheidung der Sorgeberechtigten.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg bedeutet dies zudem, dass Kooperationen, die die Gemeinschaftsschulen seit 2010 zu gymnasialen Oberstufen der Gymnasien und IGS pflegen, nicht weiterbestehen können.

Unsere Mitglieder fordern deshalb, dass auch zukünftig allgemeine Gymnasien als Kooperationspartner zugelassen werden.

Zu § 6 – Gymnasium

Die Regelung in § 6 Abs. 5 lässt befürchten, dass die Voraussetzungen und möglichen Ausnahmen, die durch Verordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt werden sollen, gegenüber der bisherigen Regelung den Ermessensspielraum für den Erhalt von Schulstandorten insbesondere im ländlichen Raum weiter verengen. Das ist im Sinne von Planungssicherheit für die Schulträger gerade in ländlichen Gebieten nicht vertretbar.

Zu § 8 – Förderschule

Die bisherige Regelung in § 8 Abs. 6 enthielt in Satz 2 die Formulierung „Die anderen Förderschulen können Ganztagsangebote unterbreiten, die der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedürfen.“, welche nunmehr ersatzlos entfallen soll. Mithin nehmen wir an, dass Ganztagsangebote an Förderschulen anderer Schwerpunkte als dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ fürderhin in § 12 Abs. 2 ihre gesetzliche Grundlage finden. Damit könnte die vermeintliche Intention des Gesetzgebers, namentlich die Unterbreitung von Bildungs- und

Freizeitangeboten außerhalb des Unterrichts an allen Schulen, nur bei ausreichenden personellen und sachlichen Ressourcen seitens des Schulträgers erfüllt werden. Intendiert der Gesetzgeber tatsächlich entsprechende Angebote an allen Schulen, sollte er sich auch an den personellen und sachlichen Aufwendungen hierfür beteiligen und diese nicht allein den Schulträgern überlassen.

Zu § 9– Berufsbildende Schulen

Die Regelung in § 9 Abs. 1, wonach die berufsbildenden Schulen als regionale Kompetenzzentren erweiterte regionale Bildungsangebote - auch der Fort- und Weiterbildung, wahrnehmen können, verursacht ggf. bauliche Kapazitätserweiterungen und Umbaumaßnahmen bestehender Schulobjekte sowie die Anpassung und Erweiterung der Lehr- und Lernmittel und digitalen Infrastruktur. Die Schulträger können den dadurch erforderlich werdenden finanziellen Mehraufwand nicht alleine bewältigen. Wir sehen das Land in der Verantwortung, dieses Angebot, finanziell zu unterstützen.

Zu § 9a – Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

Die Regelung in § 9a Abs. 1 lässt befürchten, dass eine größere Anzahl von Schulstandorten in Sachsen-Anhalt nach den Festlegungen der jeweiligen Schulentwicklungsplanungen auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen in ihrem Bestand gefährdet ist. Da vielerorts, insbesondere im ländlichen Raum, die Mindestschülerzahlen für die Eingangsklassen unterschritten werden, würde die Regelung bei konsequenter Anwendung die Fusion einer großen Zahl von Schulen im ländlichen Raum zu Schulverbünden zur Folge haben. Nach Erkenntnissen der kommunalen Praxis der letzten Jahre führt dies letztlich zur Bildung von Eingangsklassen vornehmlich am Hauptstandort und somit zu deutlich längeren Schulwegen für die Schülerinnen und Schüler.

Der auch in § 41 Abs. 2 eingefügte Passus „Ein Schulverbund dieser Schulformen gilt dabei als eine Schule.“ hat zur Folge, dass die Wohnortnähe nicht hinreichend abgebildet wird.

Bei konsequenter Anwendung des § 9a Abs. 2 ist wiederum im ländlichen Raum mit längeren Fahrtwegen für Schülerinnen und Schüler zu rechnen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der hier benannten Kooperation bleiben die Regelung und die Begründung unkonkret. Die gegebene Begründung nach Anlage 3, Seite 8, wonach die Schülerinnen und Schüler „keinen Schulwechsel kurz vor Ablegen des Schulabschlusses“ vollziehen müssen, wird bezweifelt. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Jahrgang der nicht im Bestand gesicherten Schule auch räumlich an der im Bestand gesicherten Schule unterrichtet wird und mithin die Schülerinnen und Schüler nur auf dem Papier ihrer Schule zugeordnet bleiben, faktisch aber einen Schulwechsel vollziehen müssen.

Zudem ist die Frage aufzuwerfen, was in § 9a Abs. 2 unter dem Begriff der „Klassenfrequenz“ zu verstehen ist. Dem Gesetzentwurf lässt sich hierzu jedenfalls keine Legaldefinition entnehmen.

Der Abs. 4 des § 9a ist unkonkret. Gerade das Fehlen klarer Regelungen zu den hier benannten Punkten (Anzahl und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, Mindestschülerzahlen der Haupt- und Teilstandorte, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierten und kooperierenden Schulen) gibt den Schulen, vornehmlich im ländlichen Raum, nicht die Sicherheit, die sie bräuchten. Überdies müssen Verordnungsermächtigungen gemäß Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA

nicht nur den Inhalt, sondern auch Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmen. Daran fehlt es hier. Die Regelung ist deshalb in dieser Form verfassungswidrig und muss nachgebessert werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 SEPI-VO 2022 gelten für den Hauptstandort eine Mindestschulgröße von 80 Schülerinnen und Schülern und für den Teilstandort eine Mindestschulgröße von 40 Schülerinnen und Schülern.

Im Gesetz muss zudem klargestellt werden, dass eine Fusion von Schulen zu einem Schulverbund nur im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erfolgen kann und nicht nur nach dem Willen der Schulen.

Zu § 10b – Digitale Lehr- und Lernformen

Die geplante Aufwertung des digitalen und dualen Unterrichts sowie des Distanzunterrichts ist grundsätzlich positiv zu werten. Dies stellt jedoch die IT-Ausstattung und -Administration vor dauerhafte Herausforderungen. Die Schulträger müssen sicherstellen, dass Schulen über umfassende IT-Ausstattungen verfügen. Dies umfasst dauerhaft Infrastrukturkomponenten, digitale Endgeräte und eine stabile, geräte- und betriebssystemunabhängige IT-Infrastruktur. Gleichzeitig bedarf es eines technischen Supports und der regelmäßigen Wartung der IT-Infrastruktur. Diese zusätzlichen Aufgaben erfordern beim Schulträger erhebliche personelle und finanzielle Mehraufwendungen. Eine finanzielle Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt ist deshalb zwingend erforderlich.

Zugleich sind auch die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung zu bewerten. Aus Gründen der Finanzierung und wegen begrenzter Ressourcen sollten Doppelvorhaltungen vermieden werden. Falls Schülerinnen und Schüler - geplant - über eine längere Zeit die Schule nicht besuchen, muss rechtzeitig eine Information der Schule an den Träger der Schülerbeförderung erfolgen, damit Fahrausweise eingeschränkt werden können.

Zu § 12 – Einrichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts

Die Regelung in § 12 Abs. 2 erschöpft sich in einer Soll-Vorschrift zu Bildungs- und Freizeitangeboten außerhalb des Unterrichts an allen Schulen. Die Begründung suggeriert, dass die Absicherung dieser Angebote allein beim Schulträger liegen wird. Hier ist ein klareres Bekenntnis des Gesetzgebers zu den Bildungs- und Freizeitangeboten außerhalb des Unterrichts, insbesondere hinsichtlich der finanziellen und personellen Untersetzung zwingend erforderlich. Die Schulträger, vor allem im ländlichen Raum, dürfen mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden.

Für die Prüfung der sächlichen Bedingungen ist formal der Schulträger verantwortlich. Nach Abs. 1 Satz 3 ist das pädagogische Konzept mit der Gesamtkonferenz und nicht mit dem Schulträger abzustimmen. Daraus resultiert eine Unmöglichkeit der Umsetzung der Verpflichtung aus Absatz 2.

Zu § 13 – Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen

Die Ergänzung in § 13 Abs. 2 „Die Bildung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.“ wird kritisch bewertet. Sie eröffnet

die Möglichkeit, denjenigen Schulen, die wegen nicht ausreichender Schülerzahlen im Bestand gefährdet sind, die Bildung einer neuen Anfangsklasse zu versagen. Damit wird die Bestandsfähigkeit von Schulen weiter gefährdet. Betroffen sind vor allem Schulstandorte im ländlichen Raum.

Die Regelung dient vermutlich einzig dem Zweck, mit weniger Lehrern die Beschulung abzusichern. Dies wirkt vielleicht dem Lehrermangel entgegen, fördert jedoch keinesfalls die Qualität der schulischen Ausbildung.

Durch die Regelung in § 13 Abs. 3 haben die Schulträger erstmals die Möglichkeit, Einfluss auf die Anzahl der zu bildenden Anfangsklassen zu nehmen. Die Neuregelung bedarf aber einer weiteren Konkretisierung.

Zu § 13a – Klassenbildung

In § 13a Abs. 1 wird die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse an u. a. Grundschulen auf 25 Schüler, an Grundschulen außerhalb der Mittel- und Oberzentren auf 20 Schüler festgelegt. Nach derzeit geltendem Recht beträgt die Mindestschulgröße für Grundschulen gemäß § 4 Abs. 1 SchulG LSA i. V. m. § 8 Abs. 1 SEPL-VO 60 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestjahrgangsstärke wird auf 15 festgelegt.

Aufgrund der demografischen Entwicklungen ist absehbar, dass die Erhöhung der Mindestschülerzahlen Auswirkungen auf die Bestandsfähigkeit von selbstständigen Grundschulen vor allem im ländlichen strukturschwachen Raum haben wird.

Die Stadt Zerbst/Anhalt weist auf ihren weitläufigen Einzugsbereich (flächenmäßig fünftgrößte Kommune Deutschlands) und damit einhergehend vier Grundschulen in den umliegenden Ortschaften außerhalb der Kernstadt Zerbst/Anhalt hin. Die Bevölkerungsdichte in Zerbst/Anhalt und den Ortschaften ist für die entsprechend große Fläche sehr gering, sodass punktuell Schwierigkeiten bestehen, die Mindestschülerzahl von 60 bzw. die Mindestjahrgangsstärke von 15 zu erreichen.

Eine Gesetzesänderung und die damit verbundene Anhebung auf 25 Schüler je Klasse in den Mittel- und Oberzentren bzw. 20 Schülerinnen und Schüler außerhalb der Mittel- und Oberzentren würde eine Mindestschülerzahl von 80 bzw. 100 Schülerinnen und Schülern pro Grundschule bedeuten. Das hätte zur Folge, dass in keiner der oben erwähnten vier Grundschulen in den umliegenden Ortschaften die Mindestjahrgangsstärke oder die Mindestschülerzahl erreicht werden könnte. Die Schulstandorte wären nicht mehr bestandsfähig. Der Erhalt der Grundschulstandorte hat aber für die Stadt Zerbst/Anhalt und den ländlichen Raum u. a. aufgrund der Schülerbeförderung oberste Priorität.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Festlegungen zur Gesamtschulgröße und verweist auf die Verordnungsermächtigung. In § 4 Abs. 6 Satz 2 des geltenden SchulG LSA wird noch auf ein Interesse eines wohnortnahen Schulangebotes abgestellt, im Gesetzesentwurf ist dieser wesentliche Verweis für den ländlichen Raum nicht mehr enthalten.

Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist beabsichtigt, einige Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zum Mittelzentrum hochzustufen. Die dörfliche Struktur mit langen Entfernungen und geringer Bevölkerungsdichte bleibt aber erhalten. Der Landesentwicklungsplan kann deshalb zukünftig kein geeignetes Kriterium sein.

Die Regelung hat auch zur Folge, dass Zuwendungsmöglichkeiten bei Fördermittelprogrammen verloren gehen. Ohne entsprechende Fördermittel sind die ohnehin finanzschwachen und sich in der Haushaltskonsolidierung befindlichen Kommunen nicht in der Lage, die Schulgebäude zu erhalten oder auf ein zeitgemäßes Niveau zu bringen. Unter diesem Aspekt verliert dann auch die Option des Schulverbundes nach § 9a an Bedeutung, wenn die Nebenstandorte nicht mehr instandgehalten werden können.

Die Regelung in Abs. 2, dass weitere Klassen erst mit mehr als 29 Schülern gebildet werden können, ist nicht vertretbar. Sie ist an vielen Schulen nicht umsetzbar und daher in dieser pauschalen Form abzulehnen. An vielen Schulen (z.B. Typ Erfurt) sind die im Bestand vorhandenen Klassenräume schlichtweg nicht groß genug, um 29 Schüler nebst Lehrer und ggf. noch Schulbegleitern im Raum unterbringen zu können. Viele Klassenräume sind unter 56 m² und bedürfen unter Berücksichtigung der Mindestmaße für Möbel und Fluchtwege einer reduzierten Klassenstärke. Für Fachunterrichtsräume sind zudem Sicherheitsabstände einzuhalten. Die räumliche Überfüllung würde im Widerspruch zu den Brandschutzkonzepten und Baugenehmigungen stehen und daher gegen geltendes Recht verstoßen. Die Regelung kann deshalb nur für Unterrichtsräume mit entsprechender Größe gelten.

Auch aus pädagogischer Sicht ist ein Klassenteiler in der vorgegebenen Höhe abzulehnen. Die Möglichkeit der reduzierten Klassengröße, insbesondere bei auffälligen Gefügen im Klassenverband (z.B. erhöhte Quoten an Verweilern, SuS im gemeinsamen Unterricht, hoher Migrationsanteil) sind ein Qualitätsmerkmal einer Schule und sollte beibehalten bleiben.

Auch für Schulgebäude ohne Denkmalschutz muss die Möglichkeit bestehen, in begründeten Ausnahmefällen, in verringerter Klassengröße zu beschulen. Als Ausnahmefall sollte deshalb unter Abs. 4 der Passus „*Bauliche Besonderheiten eines Schulgebäudes (z.B. Unterrichtsräume unter 56 m²)*“ mit aufgenommen werden. Andernfalls sind Schulträger gezwungen die grundsätzlichen Zügigkeiten für einzelne Schulen zu reduzieren, was eine Bestandsgefährdung zur Folge haben kann.

Beim Schulträger wird überdies ein erheblicher Verwaltungsaufwand verursacht, indem er analog den Anträgen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (SEPI-VO 2022) umfangreich dokumentieren muss, warum jeder Raum des Schulgebäudes nicht die vorgeschriebene Mindestschülerzahl aufnehmen kann.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 der Regelung muss zwingend korrigiert werden. Verordnungsermächtigungen gemäß Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA müssen nicht nur den Inhalt, sondern auch Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmen. Daran fehlt es hier. Die Regelung ist deshalb in dieser Form verfassungswidrig und muss nachgebessert werden.

Die Festlegung von Mindestschülerzahlen durch die oberste Schulbehörde durch Verordnung birgt das Risiko einer Anpassung dieser Mindestzahlen in relativ kurzem, z.B. jährlichem, Turnus. Schulstandorte, die nach den zuletzt festgelegten Mindestgrößen noch bestandssicher waren, können durch die neue Verordnung die Bestandssicherheit verlieren. Deshalb ist es unabdingbar, dass das Ausmaß der Ermächtigung bestimmt wird.

Die kommunale Praxis fordert daher:

- Beibehaltung der Mindestschülerzahl an Grundschulen außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittel- und Oberzentren für die erste einzurichtende Klasse von 15 Schülerinnen und Schülern.

- Absenkung der Schülerzahl, ab der eine weitere Klasse gebildet werden darf (muss) von 29 Schülerinnen und Schülern auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler

Zu § 13b – Duales Lernen

Mit der Neuregelung soll das „Produktive Lernen (PL) in Schule und Betrieb“ erstmals gesetzlich geregelt werden. Sowohl für die Schulträger als auch die Träger der Schülerbeförderung erwachsen hieraus neue finanzielle Verpflichtungen. Dies gilt besonders dann, wenn Schülerinnen und Schüler Angebote außerhalb der jeweiligen Kreisgrenzen in Anspruch nehmen. Wir sehen das Land in der Pflicht, den Mehraufwand zu ermitteln und gegenüber den in Anspruch genommenen Kommunen auszugleichen.

Zu § 18d – Anerkannte Ergänzungsschulen

Die Möglichkeit zur Errichtung von internationalen Schulen als Ergänzungsschulen ist grundsätzlich zu begrüßen. Um auch den Bestandsschulen in Sachsen-Anhalt, sowohl den staatlichen als auch den Schulen in freier Trägerschaft, die Möglichkeit zu eröffnen, internationale Abschlüsse zu generieren, wird empfohlen, das Schulgesetz LSA i. S. d. § 2 Abs. 2 wie folgt zu erweitern:

„An allen vom Geltungsbereich des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfassten Schulformen, sowohl staatlichen Schulen als auch Schulen in freier Trägerschaft, ist es möglich,

- a) *einen Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder*
- b) *einen von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannten internationalen Abschluss zu generieren.“*

Die Landeshauptstadt Magdeburg fordert in diesem Kontext folgende Anpassung in § 18 Abs. 1 SchulG LSA:

„Das Land gewährt den anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf Antrag eine Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Die Finanzhilfe kann, wenn der Träger einer Schule die Anerkennungsvoraussetzungen an einer anderen Schule im Land Sachsen-Anhalt oder einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland bereits erbracht hat, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem öffentlichen Schulträger vor Ablauf der Dreijahresfrist, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Schuljahres, gewährt werden. Im zweiten Schuljahr beträgt die Finanzierung 75 v. H., danach 100 v. H. der Finanzhilfe gemäß § 18a.“

Zu § 36 – Allgemeines

Die in § 36 Abs. 3 geregelte Anzeige des freien Schulträgers gegenüber der Schulbehörde genügt nicht, um die Einhaltung der Schulpflicht ordnungsrechtlich effektiv überwachen zu können. Vielmehr ist es erforderlich, zwischen dem Land und dem Träger der Schulentwicklungsplanung einen Datenabgleich hierzu zu etablieren. Einfacher wäre es, die Schulträger melden die Schülerinnen und Schüler zumindest auch direkt an den Träger der Schulentwicklungsplanung.

Zu § 37 – Beginn der Schulpflicht

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderung des § 37 vor. Die kommunale Praxis empfiehlt jedoch, die Anpassung durch folgende Ergänzung:

„Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zum Schulbesuch anzumelden.“ ... „Sind beide Eltern sorgeberechtigt, wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt.“

Der Runderlass des Bildungsministeriums zur „Aufnahme in die Grundschule“ enthält hierzu Regelungen. Nach Punkt 2.3 hat die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten gemeinschaftlich zu erfolgen. Der Erlass stellt allerdings keine Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung der Schulanmeldung dar. Deshalb wird empfohlen, die Verpflichtung zur Schulanmeldung von schulpflichtig werdenden Kindern im SchulG aufzunehmen, andernfalls ist es dem Schulträger unmöglich, die übertragene Aufgabe durchzusetzen.

Zu § 41 – Schulbezirke, Schuleingangsbereiche

Die aus § 41 Abs. 1 resultierende Aufgabenübertragung führt zu einer deutlichen personellen und daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastung der Schulträger. Dieser Mehraufwand ist landesseits zu ermitteln und gegenüber den Schulträgern nach Maßgabe der Landesverfassung zu erstatten (Art. 87 Abs. 3 LVerfLSA).

Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass allein in der Landeshauptstadt Magdeburg jährlich etwa 300 Anträge an das Landesschulamt gestellt werden. Überdies ist mit zusätzlichen Klageverfahren der Sorgeberechtigten bei Ablehnung der Anträge zu rechnen, wodurch die Schulträger zusätzlich personell und finanziell belastet werden. Auch die Erhebung der Gebühren führt im Umkehrschluss zu einer Mehrbelastung bei den Schulträgern, sodass die diesbezüglichen Einnahmen marginal sind.

Die in § 41 Abs. 2 geregelte neue Zuständigkeit des Schulträgers verursacht einen beträchtlichen Prüf- und Begründungsaufwand. Zudem liegt das gesamte Aufnahme- und Klageverfahren in der Zuständigkeit des Schulträgers. Für den Schulträger bedeutet das einen personellen und damit finanziellen Mehraufwand, der entsprechend Art. 87 Abs. 3 LVerfLSA auszugleichen ist.

Die verpflichtende Festlegung von Schuleinzugsbereichen ab 01.08.2027 (Abs. 2a) entzieht den Schulträgern das wesentliche Steuerungselement der Kapazitätsbegrenzung mittels Satzung. Damit greift der Landesgesetzgeber unrechtmäßig in das Satzungsrecht und damit in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb diese Möglichkeit des Satzungsrechts nicht mehr gegeben sein soll, fehlt.

Ohne die Möglichkeit, die Satzungen zur Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren zu ändern, kann der Schulträger nicht auf notwendige Anpassungen reagieren. Eine Überarbeitung der Satzung kann u.a. aufgrund von Baumaßnahmen, räumlichen Erweiterungen, Eröffnung neuer Schulen oder geburtenstarken/-schwachen Jahrgängen notwendig sein. Auch gerichtliche Entscheidungen oder die digitale Umstellung können notwendige Änderungen der Aufnahmesatzung und des Losverfahrens erfordern.

Die Landeshauptstadt Magdeburg weist überdies darauf hin, dass die Bildung von Schuleinzugsbereichen örtlich in Magdeburg teilweise nicht umsetzbar ist. Schüler könnten nicht an näher gelegenen Schulen beschult werden, damit der Schulträger die Auslastung anderer Schulen gleicher Schulform gewährleisten kann. Dies wird bei den betroffenen Schülern zu teilweise langen Schulwegen und zu Unmut bei allen Beteiligten führen. Deshalb ist eine flexible Handhabung durch Satzung unabdingbar.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Möglichkeit bestehen bleibt, für die weiterführenden Schulen und Förderschulen, kommunale Satzungen über Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren zu erlassen.

Zu § 66 i. V. m. § 41

§ 66 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 sind widersprüchlich. Auswärtig in der dualen Ausbildung sind Teilzeitschüler, deren Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt. § 41 Abs. 5 stellt den Einzugsbereich auf die Berufsschule ab. Demnach fehlt in § 66 Abs. 4 der Teilzeitschüler in der Blockbeschulung.

Zu § 66 – Zusammenschlüsse von Schulträgern

Die Regelung in § 66 Abs. 3 zur Abschaffung der Gastschulbeiträge geht über das notwendige und auch rechtlich zulässige Maß hinaus, soweit die Vereinbarungen nach § 66 Abs. 2 keine finanzielle Forderung des aufnehmenden Schulträgers enthalten dürfen. Mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht für die kommunalen Schulträger ein hinreichender und erprobter Rechtsrahmen, um eine Kreisgrenzen überschreitende Beschulung untereinander auszugestalten. Wegen der Frage der finanziellen Kompensation muss zwischen den Beteiligten Vertragsfreiheit gelten. Ohne eine Finanzierungsvereinbarung werden Schulträger weder Willens noch in der Lage sein, Schüler benachbarter Schulträger über den Einzelfall hinaus zu beschulen. Sollte eine Vereinbarung an der Frage der Finanzierung scheitern, wäre dies aber auch zu akzeptieren, denn jeder Schulträger ist letztlich für die Beschulung „seiner“ Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich zuständig.

Änderungsbedarf sehen wir insoweit auch mit Blick auf § 66 Abs. 4. Für eine Anordnungsbezugnis der Schulbehörde zur Aufnahme auswärtiger Schüler ohne Ausgleich sehen wir keinen Raum. Hier sollte ohnehin das Einvernehmen des abgebenden und des aufnehmenden Schulträgers vorgesehen werden.

Zu § 70 – Sachkosten

Nicht nachzuvollziehen ist, weshalb in § 70 Abs. 2 (neu) bei Aufnahme von Schülern aus einem anderen Bundesland in eine Berufsschule die Erstattung der Beschulungskosten durch das Land gänzlich entfallen soll. Wir sehen hier einen wesentlichen Unterschied zur gegenseitigen Beschulung innerhalb des Landes, zumal hier auch Vereinbarungen zwischen den Ländern bestehen, deren Regelungen wir aber nicht kennen.

In Abs. 3 (neu) entfällt die Regelung, dass die Vereinbarung über gemeinsame Grundschulstandorte auch eine Kostentragung enthalten muss. Unklar ist, was das Land hiermit bezwecken will. Wenn ein Schulstandort beiden Gemeinden dient, müssen diese auch gemeinsam nach einem vereinbarten Schlüssel die Kosten hierfür tragen. Es kann doch nicht gewollt sein, dass die Gemeinde, in der der Standort liegt, künftig allein die Kosten zu tragen hat („Schutz

des Einrichtungsortes“). Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden.

Im Übrigen kann eine Kostenregelung auch den Verzicht auf die Geltendmachung von Kosten beinhalten, etwa um den Erhalt des Schulstandortes zu fördern und nicht an der finanziellen Mitbeteiligung der anderen Gemeinde scheitern zu lassen.

Die Streichung der Kostentragungsregelung stellt überdies einen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit und damit in das kommunale Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA dar.

Die Möglichkeit, eine Kostenerstattung zu vereinbaren, muss deshalb weiter im Gesetz geregelt bleiben. Dies könnte beispielsweise durch folgende Umformulierung des § 70 Abs. 4 Schulgesetz (neu Abs. 3) erfolgen:

„Ist eine Gemeinde als Standort einer Grundschule mit einem Schulbezirk aus mehreren Gemeinden ausgewiesen, so wird dieser Gemeinde die Schulträgerschaft übertragen. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, in der auch eine Kostenregelung aufgenommen werden kann“.

Zu § 71 – Schülerbeförderung

Seit Jahren stellt es für die Träger der Schülerbeförderung ein Problem dar, falls die ÖPNV-Linien bestimmte - zum Teil kleinste - Ortschaften objektiv nicht erreichen können oder abgelegene Grundstücke bzw. Höfe an diese nicht angebunden werden können (allein schon wegen der Zuwegungen/Feldwege). Diese Orte konnten bisher im Rahmen der Beförderungspflicht oft noch mit Taxen über den freigestellten Schülerverkehr angefahren werden. Abgesehen davon, dass dies aufgrund von Einzelbeförderungen unendlich teuer ist, ist die Realität mittlerweile die, dass auf dem Markt oft Beförderungsunternehmen nicht mehr bereit oder personell in der Lage sind, diese zumeist wenig attraktiven Aufträge anzunehmen. Der § 71 Abs. 1 sieht anstelle der Beförderungspflicht hilfsweise eine Erstattungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung vor. Für die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung bedarf es einer Ermächtigung, für bestimmte Ortschaften und Teile des Kreisgebietes die Erstattungsregelung anstelle der Beförderungspflicht festzulegen. Die Formulierung könnte als neuer § 71 Abs. 2 Satz 2 lauten:

„Über die Beförderungs- oder Erstattungspflicht entscheidet der Träger der Schülerbeförderung durch Satzung nach eigenem Ermessen.“

Zu § 84f – IT-gestützte Fachverfahren

Die oberste Schulbehörde verpflichtet alle Schulträger, ausschließlich das Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt (BMS-LSA) zu nutzen. Zum gegenwärtigen Stand des BMS-LSA ist dies ausdrücklich nicht empfehlenswert und würde zur Behinderung der IT-Schülerverwaltung und der Prozesse führen. Die Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg nutzen deshalb aktuell das BMS-LSA neben Fuxmedia. BMS-LSA führt aus diesem Grund bei den Grundschulen und dem Schulträger zu einem hohen zusätzlichen Personalaufkommen und damit zu Mehrkosten. Gleichzeitig führten die vielen Fehler im IT-System der Schüler- und Einschülerdaten sowie die angekündigten Stunden, tageweise Abstinenz des Systems dazu, dass Nutzer nicht handlungsfähig gewesen wären, würde den Grundschulen nicht parallel Fuxmedia zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt